

Verjährungsbeginn bei der Beraterhaftung

BGB § 195, § 199 Abs. 1 Nr. 2, § 204 Abs. 1 Nr. 3, § 209

Die in der Rechtsberaterhaftung für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den den Schadensersatzanspruch begründenden Umständen kann im Regelfall nicht allein deswegen angenommen werden, weil der Mandant Kenntnis von einem ihm nachteiligen Berufungsurteil erlangt. Maßgeblich ist, ob er aufgrund der ihm bekannten Umstände – etwa der auch aus Sicht eines juristischen Laien erkennbaren Eindeutigkeit der Urteilsgründe des Berufungsurteils oder dem Verhalten seines rechtlichen Beraters zu den Urteilsgründen des Berufungsurteils – eine Pflichtwidrigkeit des Beraters und den Schaden gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 29. Oktober 2020 – IX ZR 10/20, WM 2022, 133).

BGH, Urt. v. 9.10.2025 – IX ZR 18/24, Volltext in BeckRS 2025, 32410

Sachverhalt:

Der rechtsschutzversicherte Kläger nahm den beklagten Rechtsanwalt (im Folgenden: Beklagter) auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung in dem Zusammenhang mit einer Deckungsanfrage bei einem Rechtsschutzversicherer in Anspruch. Der Beklagte vertrat den Kläger in zwei Prozessen. Für den ersten Prozess stellte das Schadensabwicklungsunternehmen des Versicherers den Kläger antragsgemäß von den Verfahrenskosten frei. Für den zweiten, nachfolgenden Rechtsstreit unterließ der Beklagte eine Deckungsanfrage. Gleichwohl stellte der Beklagte dem Schadensabwicklungsunternehmen seine Vergütung für den Zweitprozess in Rechnung. Dieses lehnte die Tragung der Kosten mangels vorheriger Anfrage ab. Die dagegen von dem Beklagten für den Kläger geführte Deckungsklage blieb in den Tatsacheninstanzen ohne Erfolg; das Berufungsgericht entschied im August 2016. Die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wies der BGH im April 2018 zurück.

Der Kläger wandte sich sodann mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 an den Beklagten. Er kündigte an, gegen ihn Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Ferner forderte er diesen dazu auf, seiner Haftpflichtversicherung einen Versicherungsfall anzuzeigen und einen Verjährungsverzicht zu erklären. Widrigenfalls kündigte er an, eine Schlichtungsstelle anzurufen. Das an dem 31. Dezember 2018 beantragte

Schlichtungsverfahren blieb ergebnislos. Am 31. Dezember 2019 beantragte der Kläger den Erlass eines Mahnbescheids. Gegen den antragsgemäß erlassenen Mahnbescheid erhob der Beklagte im Februar 2020 Widerspruch. Im September 2021 reichte der Kläger sodann Klage bei dem Landgericht ein. Die zuletzt noch in Höhe von Euro 22.236,25 verfolgte Zahlungsklage hatte weder vor dem Landgericht noch vor dem Berufungsgericht Erfolg. Das Berufungsgericht ließ die Revision nicht zu.

Entscheidung des BGH:

Anders der BGH. Er ließ die Revision zu, hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurück. Zu dieser Entscheidung sei vorab verfahrensrechtlich angemerkt, dass zu dem 1. Januar 2026 die Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von Euro 20.000,00 auf Euro 25.000,00 heraufgesetzt worden ist. Unter dem nunmehr geltenden Recht wäre die Beschwerde unzulässig gewesen und nicht zum BGH gelangt. Vorliegend konnte der BGH sich aber noch äußern: Auf der bisherigen Tatsachengrundlage lasse sich nicht ausschließen, dass die im September 2021 eingereichte Klage die Verjährung gehemmt habe. Allerdings habe das Berufungsgericht noch zu Recht angenommen, dass das von dem Kläger im Dezember 2019 beantragte Mahnverfahren mangels ausreichender Individualisierung des geltend gemachten Anspruchs keine Hemmung der Verjährung herbeigeführt habe (Urteil Rn. 11 – 18). Die bislang getroffenen Feststellungen rechtfertigten aber nicht die Annahme, dass die Verjährungsfrist bereits mit dem Schluss des Jahres 2016, in dem das Berufungsurteil erging, in Lauf gesetzt worden sei (Urteil Rn. 19). Allein die Kenntnis von dem Prozessverlust (auch) in zweiter Instanz vermittele dem Mandanten nicht ohne weiteres zugleich die Kenntnis davon, dass sein Anwalt fehlerhaft gearbeitet habe (Urteil Rn. 24). Maßgeblich für die Kenntnis von einer Pflichtwidrigkeit des Rechtsanwalts sei das Fortbestehen des Vertrauens in die Fachkunde des Rechtsanwalts (Urteil Rn. 25). In der Rechtsprechung des Senats sei geklärt, dass der Mandant insbesondere dann keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten seines Anwalts habe, wenn dieser in dem Rahmen eines fortbestehenden Mandats gegenüber dem Mandanten oder in Ausübung des Mandats nach außen hin die Rechtsansicht vertrete, es liege kein Fehlverhalten vor und die Fortsetzung des Rechtsstreits oder die Einlegung eines Rechtsbehelfs sei angeraten (Urteil Rn. 26).

In dem vorliegenden Fall habe das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht ausreichend ausgeschöpft. Insbesondere habe es die Reaktion des Klägers außer Acht gelassen. Eine grob fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit einer unterlassenen

erneuten Deckungsanfrage könne nicht beurteilt werden, ohne zu klären, aus welchen Gründen der Kläger gegen das Berufungsurteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt habe. Entscheidend sei, ob sich dem Kläger spätestens mit dem Berufungsurteil aus dem August 2016 trotz seiner Entscheidung, den Rechtsstreit weiterzuführen, habe aufdrängen müssen, dass eine erneute Deckungsanfrage bei dem Versicherer unerlässlich gewesen sei, und daher die Ausführungen in dem Berufungsurteil zu dem Verlust des Vertrauens des Klägers in die Richtigkeit der Beratung durch den Beklagten geführt hätten (Urteil Rn. 27). Das Verhalten des Klägers im Jahr 2018 (Ankündigung seines Schadensersatzbegehrens, Aufforderung zur Benachrichtigung der Haftpflichtversicherung) rechtfertige nur den Schluss, dass der Kläger in diesem Jahr verjährungsbegründende Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB gehabt habe. Gleiches gelte für den Schlichtungsantrag im Dezember 2018 und den Mahnantrag im Dezember 2019 (Urteil Rn. 28 – 29). Das Berufungsgericht werde in dem Rahmen der weiteren Sachaufklärung zu beachten haben, dass die Darlegungs- und Beweislast für die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis für die behauptete Pflichtverletzung den Beklagten treffe. Aufzuklären sei erforderlichenfalls, ob der Beklagte überhaupt eine Pflichtverletzung begangen und sich daraus ein kausaler Schaden für den Kläger ergeben habe (Urteil Rn. 32).

Anmerkung:

Einordnung der Entscheidung

Die (Leitsatz-)Entscheidung des BGH schreibt die vorhandene Rechtsprechung zur Beraterhaftung fort, indem sie die Anforderungen konturiert, die an den Verjährungsbeginn zu Lasten des möglicherweise geschädigten Mandanten zu stellen sind. Der zugrunde liegende Sachverhalt betrifft zwar einen Fall der Anwaltshaftung. Die von dem BGH in dem vorliegenden Urteil hervorgehobenen Grundsätze betreffen aber nicht nur Rechtsanwälte, sondern alle – auch steuerliche – Berater. Das belegt der BGH selbst, wenn er in dem Zusammenhang der Darstellung seiner bereits vorhandenen Rechtsprechung darauf verweist, Gleiches gelte in dem Fall eines nachteiligen Steuerbescheids oder einer Mitteilung des Finanzamts, wenn der von dem Mandanten beauftragte Steuerberater die in dem Bescheid oder in dem Schreiben vertretene Ansicht als falsch bezeichne und zu der Einlegung eines Rechtsbehelfs rate (Urteil Rn. 23, unter Verweis auf BGH, Urt. v. 25.10. 2018 – IX ZR 168/17, DStRE 2019, 917 Rn. 10 m. Anm. *Meixner* DStR 2019, 302).

Prozess- und Verfahrensverluste indizieren keinen Beratungsfehler

Der BGH betont aus Anlass des vorliegenden Falls, aus dem Verlust eines Rechtsstreits oder Rechtsbehelfs folge nicht notwendig, dass der Mandant allein durch die Kenntnis von der nachteiligen Entscheidung Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von einer Pflichtverletzung des Beraters hat. Verloren ist also nicht (notwendig) „vermasselt“ (treffend Redaktion beck-aktuell, becklink 2036483). Dies hatte das Berufungsgericht fehlerhaft anders gesehen. Die „verjährungsrechtliche Unkenntnis“ des Mandanten dauert regelmäßig auch dann noch fort, wenn eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung nicht nur in einer, sondern in zwei Instanzen ohne Erfolg bleibt. Auch in solchen Fällen gesteht der BGH dem Mandanten zu, dem eigenen Berater weiter (mit der Folge keines Verjährungsbeginns nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) zu vertrauen, wenn keine weiteren Umstände hinzutreten, welche das Vertrauen als ersichtlich unberechtigt erweisen. Als solche Umstände benennt der BGH den Inhalt der Begründung der Entscheidung selbst, aus der sich im Einzelfall ein Beratungsfehler ablesen lassen kann. Darüber hinaus verweist der BGH auf das Verhalten des rechtlichen Beraters zu den Gründen der Entscheidung (Urteil Rn. 25). Ferner hatte das Berufungsgericht nicht in seine Beurteilung einbezogen, dass der Kläger gegen das Berufungsurteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hatte. Der BGH weist für den vorliegenden Fall zu Recht darauf hin, dass aus der Rechtsmitteleinlegung auf das Fortbestehen des Vertrauens des Mandanten auf die Sachgerechtigkeit der Vertretung durch den Berater geschlossen werden kann. Maßgeblich ist allerdings nicht die Rechtsmitteleinlegung als solche; es kommt vielmehr auf die konkreten Umstände der Entscheidung des Mandanten an (Urteil Rn. 27). Diese Erwägungen lassen sich auf die Führung von Einspruchsverfahren und von Finanzgerichtsprozessen durch steuerliche Berater übertragen.

Missverständlich ist, dass der BGH an einer Stelle betont, maßgeblich für die Kenntnis von der Pflichtwidrigkeit des Rechtsanwalts (oder Beraters) sei das Fortbestehen des Vertrauens in dessen Fachkunde (s. Urteil Rn. 25). Diese Formulierung ist nicht treffsicher, da zwischen dem Vertrauen des Mandanten in die allgemeine Fachkunde des Beraters einerseits und in die Richtigkeit der Beratung in dem gegenständlichen Fall (dahin auch Urteil Rn. 27) andererseits zu unterscheiden ist. Gerade in dem Bereich der durch Dauermandate geprägten steuerlichen Beratung kann es vorkommen, dass der Mandant einen Fehler seines Beraters erkennt, dies aber als einen Fehler im Einzelfall wertet, der das Vertrauen in die Kompetenz des Beraters nicht grundsätzlich erschüttert. In einem solchen Fall beginnt die Verjährung mit der Kenntnis des konkreten Beratungsfehlers und des dadurch erlittenen Schadens. Der Umstand, dass das Vertrauen des Mandanten

und die Geschäftsbeziehung mit dem Berater diesen Fehler überdauert, ist hingegen unerheblich.

Lehren aus dem Fall für steuerliche Berater

Das Besprechungsurteil gibt (auch) steuerlichen Beratern Anlass, die Folgen ihres Verhaltens für den Beginn und den Lauf der Verjährung zu bedenken. Erkennt ein Berater, dass er bei einer Verfahrensführung oder einer Gestaltungsberatung einen Fehler gemacht hat oder jedenfalls haben könnte, liegt es in seinem Interesse, die Verjährung daraus möglicherweise folgender Schadensersatzansprüche seines Mandanten früh beginnen zu lassen. Ein Ansatz ist es daher in Fällen eindeutiger Pflichtverletzung, den schadensbegründenden Fehler dem Mandanten offenzulegen. Damit beginnt an dem Ende des betreffenden Jahres die Verjährung, allerdings um den Preis, dass der Haftungsfall auf dem Tisch liegt. Daher bedarf es der vorherigen Abstimmung mit dem Haftpflichtversicherer. Für oder gegen diesen Weg mögen auch weitere Gesichtspunkte sprechen, die mit der Frage der Verjährung nichts zu tun haben. Die Offenlegung durch den Berater dürfte allerdings nach dem geltenden Verjährungsrecht (Aufhebung des § 68 StBerG a.F. durch das VerjAnpG 2004) freiwillig sein; weder aus dem vorliegenden Urteil noch sonst aus der Rechtsprechung des BGH folgt das Gegenteil (s.a. *Ellenberger*, in: Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, Überbl v § 194 Rn. 21 f.; *Gehrlein*, DStR 2014, 281, 284, unter 5.2). Seither wird der Mandant bereits durch den Nichtanlauf der Verjährung geschützt; einer Pflicht zur „Selbstbezeichnung“ bedarf es daher nicht mehr. Dies ist auch deshalb sachgerecht, da häufig Beratungsfehler zwar in Betracht kommen, aber nicht sicher sein müssen. Auch folgt nicht aus jedem Fehler ein kausaler Schaden. Schweigt vor diesem Hintergrund der Berater in Kenntnis seines (möglichen) Fehlers, sollte er dies angesichts des Besprechungsurteils jedoch konsequent tun. Von dem eigenen Fehler ablenkende Kritik des Beraters an dem Rechtsstandpunkt des Gerichts oder der Finanzverwaltung kann ebenso wie der Rat zu einem Rechtsmittel oder Rechtsbehelf dazu führen, dass von einem unverschuldeten Fortbestand der Unkenntnis des Mandanten auszugehen ist und die Verjährung daher nicht beginnt. Bei der Bewertung der nachteiligen Entscheidung oder des Steuerbescheids ist daher Zurückhaltung angezeigt.

Gefahren des Mahnverfahrens für die Verjährungshemmung

Das Besprechungsurteil befasst sich noch mit einem weiteren Thema: dem Mahnverfahren als Instrument der Verjährungshemmung (s. Urteil Rn. 11 – 18). Die vorliegende

und eine erst vor kurzem veröffentlichte weitere Entscheidung des BGH (Urt. v. 24.7.2025 – IX ZR 92/24, NJW 2025, 3429 m. Anm. *Waclawik* DStR 2025, 2861) deuten darauf hin, dass sich die Praxis hier vielfach auf einen Irrweg begibt. Zwar hemmt auch die Einreichung eines Mahnantrags im Prinzip in gleicher Weise die Verjährung wie die Einreichung einer Klageschrift (s. §§ 204 Abs. 1 Nrn. 1, 3 BGB, 167, 691 Abs. 2 ZPO). Allerdings muss bei einer (praktisch häufigen) Anspruchsmehrheit eine hinreichende Individualisierung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs bereits in dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids erfolgen. Dies ist vielfach – so auch in dem Besprechungsfall – nicht rechtssicher möglich. Gelingt die Individualisierung nicht, kann diese in einem nachfolgenden Klageverfahren nach dem Ablauf der Verjährungsfrist nicht mit Rückwirkung verjährungshemmend nachgeholt werden (Urteil Rn. 18). Die Ansprüche sind dann allein wegen des falsch gewählten Wegs ihrer Geltendmachung verloren. Für den steuerlichen Berater ist das in zweifacher Hinsicht bedeutsam: Machen Mandanten gegen ihn Ansprüche in Verjährungsnähe im Mahnverfahren geltend, ist kritisch zu prüfen, ob die Individualisierung der Einzelansprüche den Anforderungen der Rechtsprechung genügt. Fehlt es daran, kann allein schon das den Anspruch erfolgreich abwehren. Forderungen des steuerlichen Beraters, deren streitige Durchsetzung sich nicht vermeiden lässt, sollten demgegenüber, von ganz einfach gelagerten Fällen abgesehen, rechtzeitig vor dem Eintritt der Verjährung und ohne den tückischen Weg des Mahnverfahrens im Klageweg geltend gemacht werden.

Dr. Erich Waclawik, Rechtsanwalt (BGH) und Steuerberater, Karlsruhe